

Exklusivvertreter darf Maklervollmachten vorbereiten

Ausstellung der Vollmachten ohne Kontaktaufnahme zu den Kunden stellt keine Vertragsverletzung dar

Jürgen Evers

Die Frage, ob und inwieweit ein Ausschließlichkeitsvertreter vor Vertragsbeendigung tätig werden darf, um seine nachvertragliche Wettbewerbstätigkeit vorzubereiten, beschäftigt immer wieder die Gerichte. Nunmehr hatte das Landgericht Rostock¹ zu entscheiden, ob ein Vertreter unlauter handelt, wenn er noch während der Kündigungsfrist Maklerverträge und -vollmachten ausfertigt, um die Kunden später als Makler betreuen zu können.

Im Streitfall hatte der Versicherer, dem der Vertreter 100 Maklervollmachten übersandt hatte, zunächst eine einstweilige Verfügung erwirkt. Sie untersagte es dem Vertreter, Daten von Versicherungskunden, von denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, für seine Tätigkeit als Versicherungsmakler zu verwenden, soweit er dafür auf Aufzeichnungen, insbesondere auf Maklervollmachten, zurückgreift, die während seines Vertretervertragsverhältnisses erstellt worden sind. 47 der Vollmachten datierten vom zweiten und dritten Tag nach Vertragsbeendigung. Der Vertreter erhob gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch. Das Landgericht hat die einstweilige Verfügung aufgehoben.

Ausgeschiedener Vertreter darf Kenntnisse unbeschränkt verwenden

In seiner Begründung verneinte das Landgericht einen Unterlassungsanspruch des Versicherers wegen einer unzulässigen Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis i.S. von § 17 UWG sei jede im Zusammenhang mit einem Betrieb stehende Tatsache, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt sei und nach dem bekundeten Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden solle. Versicherungsnehmerdaten seien Betriebsgeheimnisse. Voraussetzung sei aber, dass sie nicht lediglich Angaben enthielten, die jederzeit ohne großen Aufwand allgemein zugänglichen Quellen zu entnehmen seien.

Ein ausgeschiedener Vertreter dürfe die während der Beschäftigungszeit erworbenen Kenntnisse auch später unbeschränkt verwenden, wenn er keinem Wettbewerbsverbot unterliege. Dies gelte allerdings nur

für Informationen, die er in seinem Gedächtnis bewahre oder auf die er aufgrund anderer Quellen zugreifen könne, zu denen er befugtermaßen Zugang habe. Die Berechtigung, erworbene Kenntnisse nach Vertragsende zum Nachteil des Prinzipals einzusetzen, beziehe sich nicht auf Informationen, die nur deswegen bekannt seien, weil der Ausgeschiedene auf schriftliche Unterlagen zurückgreifen könne, die er während der Beschäftigungszeit angefertigt habe. Lügen ihm schriftliche Unterlagen des Versicherers etwa in Form privater Aufzeichnungen oder in Form einer auf dem privaten Notebook abgespeicherten Datei vor und entnehme er diesen Geschäftsgeheimnisse des vertretenen Versicherers, verschaffe er sich dieses Geschäftsgeheimnis damit unbefugt i.S. von § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG.

Verwertung von Gedächtnisdaten statthaft

Die Verwertung von Geschäftsgeheimnissen eines Mitbewerbers könne auch die Voraussetzungen für eine nach § 4 Nr. 10 UWG unlautere Behinderung darstellen. Bereite ein Vertreter noch während der Laufzeit des Agenturvertrages Maklervollmachten für Kunden vor, um diese nach Ablauf der Vertragszeit durch die Kunden unterzeichnen zu lassen, liege darin allerdings nicht schon ein Bruch von Geschäftsgeheimnissen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Vertreter die Maklervollmachten nur deswegen vorbereiten und insbesondere ausfüllen könne, weil er dafür auf schriftliche Unterlagen zurückgreife, die er während der Laufzeit des Agenturvertrages angefertigt habe.

Enthielten die Maklervollmachten jedoch nur Informationen aus dem Gedächtnis des Vertreters und könne davon ausgegangen werden, dass der Vertreter die Informationen auch nach Beendigung seines Vertragsverhältnisses noch im Gedächtnis habe, etwa weil ihm die Kunden in besonderem Maße persönlich bekannt seien, oder er aufgrund anderer Quellen auf deren Daten zugreifen könne, zu denen er befugtermaßen Zugang habe, so fehle es bereits an Geschäftsgeheimnissen, deren Verwertung wettbewerbsrechtlich zu beanstanden sei. 47 während der Laufzeit des Agenturvertrages vorberei-

tete Maklervollmachten begründeten nicht die Annahme, der Vertreter habe sie unter Nutzung von ihm während der Laufzeit des Agenturvertrages überlassenen Unterlagen erstellt, wenn der Vertreter zu jeder dieser Vollmachten im Einzelnen darlege, dass es sich bei den Vollmachtgebern entweder um Familienmitglieder, Freunde, ehemalige Kunden seiner früheren Arbeitgeber oder selbst akquirierte Kunden gehandelt habe.

Es entspreche der Lebenserfahrung, dass solche Kunden, insbesondere diejenigen aus dem Familien- und Freundeskreis, aber auch aus früheren Vertreterverhältnissen zu anderen Versicherern bekannte Kunden, mit den Adressdaten erinnerlich seien, ohne dass er auf Unterlagen des Versicherers zurückgreifen müsse.

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Die Ausstellung von Maklervollmachten ohne Kontaktaufnahme zu den Kunden stellt keine Vertragsverletzung dar. Vielmehr handelt es sich um eine ebenso statthafte Vorbereitungshandlung wie die Bewerbung bei einem Wettbewerber,² die Gründung eines Konkurrenzunternehmens,³ die Einholung der für die Wettbewerbstätigkeit erforderlichen gewerberechtlichen Erlaubnis,⁴ die Aufgabe einer Annonce unter Chiffre, mit der der Vertreter für sich seine Kollegen eine neue Vertretung sucht⁵ oder die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung eines Wettbewerbers.⁶



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 LG Rostock, Urt. v. 17. 12. 2013 – 6 HK O 89/13 – VertR-LS – Mecklenburgische –
- 2 BGH, Urt. v. 18. 6. 1964 – VII ZR 254/62 – VertR-LS 6
- 3 BAG, Urt. v. 26. 6. 2008 – 2 AZR 190/07 – VertR-LS 4
- 4 LAG Bremen, Urt. v. 2. 7. 1998 – 4 Sa 1/98 – VertR-LS 6
- 5 BGH, Urt. v. 20. 6. 1968 – VII ZR 12/66 – VertR-LS 6
- 6 OLG Hamm, Urt. v. 7. 11. 1997 – 35 U 30/97 – VertR-LS 1